

# Schutzkonzept für die Durchführung von Gemeindeversammlungen und Informationsanlässen (Version 15.10.2020)

## 1. Grundsatz

Für Gemeindeversammlungen und Informationsanlässe, die ab 22. Juni 2020 mit bis zu 1000 Personen wieder stattfinden können, muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage (Art. 4) erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Versammlungen unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden können. Ist es nicht möglich, die Abstände zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt wohnen, einzuhalten, sind gemäss Art. 4 Abs. 2 Bst. b in Verbindung mit Art. 5 derselben Verordnung die Kontaktdaten zu erheben. Wichtig in dieser Phase der Lockerungen ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Für das Umsetzen und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Es muss eine Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.

Gestützt auf die Verordnung des Regierungsrats über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Maskentragpflichtverordnung) gilt im Kanton Bern ab dem 12. Oktober 2020 vorerst bis zum 31. Januar 2021 eine Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen.

## 2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an den Versammlungen ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

## 3. Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

#### **4. Eingangskontrolle**

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Versammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Am Boden sind Abstandshalter geklebt oder andere Kanalisierungsmassnahmen bzw. ausreichend Warteräume installiert, so dass ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal und Verlassen desjenigen möglich ist. Wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sind Ein- und Ausgänge ins Versammlungslokal zu trennen.
- An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- Falls die Distanzregeln nicht eingehalten werden können, sind im Rahmen der Eingangskontrolle allenfalls entsprechende Massnahmen bezüglich Tracking vorzukehren (siehe Punkt 8).

#### **5. Informationskonzept**

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

#### **6. Distanzregeln**

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von anderthalb Metern ist wenn immer möglich einzuhalten. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

#### **7. Sitzordnung**

Der Einlass und der Auslass ins Versammlungslokal erfolgt gestaffelt. Zwischen den Teilnehmenden muss seitlich und nach hinten ein Abstand von jeweils anderthalb Metern eingehalten werden. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Teilnehmenden oder gehören die Teilnehmenden zum gleichen Haushalt, entfällt der Mindestabstand. Kann der Abstand von anderthalb Metern im Versammlungslokal nicht eingehalten werden, müssen die Teilnehmenden eine Schutzmaske tragen. Die Gemeinde stellt für diesen Fall kostenlos Masken zur Verfügung. Die Versammlungsleitung muss die Teilnehmenden in diesem Fall darauf aufmerksam machen, dass das Tragen der Maske Pflicht ist. In diesem Fall ist trotzdem zwischen den einzelnen Teilnehmern bzw. Teilnehmergruppen aus dem gleichen Haushalt je ein Sitzplatz frei zu lassen.

#### **8. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten**

Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, müssen die Kontaktdaten erfasst werden. Sinnvollerweise sind dafür alle Sitzplätze mit einer sichtbaren Nummer zu kennzeichnen. Die Sitzplatznummer wird bei der Eingangskontrolle zugeteilt und auf der Kontaktdatenliste vermerkt.

Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

## 9. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Dies gilt selbst dann, wenn sie weder eine Maske tragen noch aktiv ihre Kontaktdaten angeben wollen. Die Identität einer Person kann jedoch in jedem Fall ermittelt werden, da dies auch für die Prüfung der Stimmberechtigung notwendig ist. In derartigen Fällen kann der betreffenden Person ein separater Platz unter Einhaltung des nötigen Abstandes zugewiesen werden. Ist es nicht möglich, dass Personen, die keine Maske tragen wollen, gesondert und mit genügendem Abstand platziert werden können, müssen sie den Versammlungsraum verlassen. Eine Maske tragen heisst nicht nur, sich selber zu schützen. Es bedeutet viel mehr, auch zum Schutz der anderen Versammlungsteilnehmenden beizutragen. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem entsprechenden Dispens aus gesundheitlichen Gründen.

Niederönz, 15. Oktober 2020

Verantwortliche Person:

Hess Marc, Gemeindeverwalter  
marc.hess@niederoenz.ch / Telefon: 062 531 30 70

Stellvertreter:

Beck Daniel, Gemeindepräsident